

**Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Infektionsschutzgesetz**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) erlässt der Landkreis Stendal die nachfolgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Mit Wirkung vom Montag, dem 16. März 2020 werden alle sich auf dem Territorium des Landkreises Stendal befindlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager) zunächst bis zum 13. April 2020 geschlossen. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.
- 2.) Ausnahmen von der Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßgaben möglich:
  - a.) Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Schließungen der Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Abs. 1 – 3 IfSG einzustellen sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig.
  - b.) Für den Zeitraum ab dem 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:
    - aa) Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die bzw. der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder durch die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie
    - bb.) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

Schlüsselpersonen gem. Buchstaben aa sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits- Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

- c.) Die Schließungsverfügung nach Nr. 1 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.
  - d.) Die Schließungsverfügung gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.
- 3.) Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen werden muss oder geschlossen wurde, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „Corona SARS-CoV-2“ getestet wurden.

#### Begründung

Nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG können in diesem Fall auch in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen werden.

Zuständige Behörde ist gem. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs.2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen – Anhalt (GDG LSA) der Landkreis Stendal.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kürzester Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen – Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionszahlen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung –insbesondere Verzögerung- der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion, z. B. durch Husten, Niesen, teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf

engem Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1 und 2, 33 Nr. 1 – 3 IfSG.

Zu 1.:

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülern und Schülerinnen sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwer an COVID – 19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene –ohne Symptome zu zeigen- Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Zu 2.:

a) und b)

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 – 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei der Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z. B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Arbeitsfähigkeit der in diesen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- und Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde. In Anlehnung an §

45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmegesetzgebung auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der betreuten Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS – CoV – 2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von zwei Tagen notwendig.

Für Ferienlager, die im hier betroffenen Zeitraum in den Osterferien stattfinden könnten, sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahmeregelung sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßig Kinder aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr der Infektionsverbreitung dadurch besonders hoch ist.

c)

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

d)

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

Zu 3.

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 – 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „SARS-CoV-2“ getestet wurden erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonen möglich.

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 35976 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Stendal, den 17.03.2020



Siegel

  
Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal  
Landrat

### **Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) erlässt der Landkreis Stendal die nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.03.2020 regelt u. a. die ausnahmsweise zulässige und gebotene Betreuung von Kindern sogenannter Schlüsselpersonen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, soweit beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil diese Eigenschaft besitzen bzw. besitzt.

Zu dieser Personengruppe gehören neben den in dem Erlass ausdrücklich genannten auch weitere, nicht ausdrücklich genannte Personengruppen, deren Tätigkeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von gleichartiger Bedeutung ist.

Die unter Ziff. 2 Buchstabe b) Satz 4 vorgenommene Aufzählung der Versorgungsbereiche ist nicht abschließender Natur, so dass die Berücksichtigung weiterer Personengruppen im Wege der Ermessensausübung zugelassen ist. Zu den Schlüsselpersonen im Sinne des Erlasses, die auf eine außerordentliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, gehören beispielsweise – Verkaufspersonal im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogerien, Personal in Krisen- und Pandemiestäben von Behörden und Unternehmen, Personal in Geldinstituten, das unmittelbar mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs befasst ist, Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von Einheiten des Katastrophenschutzes, Beschäftigte bei der Post, Mitarbeiter\*innen bei Behörden, deren Behördenleitung schriftlich bestätigt, dass die jeweilige Person benötigt wird, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen sowie Beraterinnen und Berater in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Über die Berücksichtigung nicht ausdrücklich genannter Personengruppen ist im Rahmen der Umsetzung der Allgemeinverfügung 17.03.2020 im Wege der Auslegung und unter Anwendung angemessener Vergleichsmaßstäbe zu entscheiden.

Für berufstätige Eltern, die für Kinder zu sorgen haben, die einen Anspruch nach § 8 Satz 2 KiFöG haben und auf Grund ihrer Behinderung der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen, ist ebenfalls eine Entlastung geboten, so dass sie ausnahmsweise die Möglichkeit zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhalten sollen. Diese Eltern bestätigen ihren Betreuungsbedarf wie Selbständige durch Eigenerklärung.

Diese Ergänzung zur Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 35976 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lkstendal.de](mailto:poststelle@lkstendal.de)

[le@lksdl.de-mail.de](mailto:le@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

**Hinweis : Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.**

Stendal, den 18.03.2020

  
Carsten Wulfänger

